

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterbußgeldbescheid für eine betroffene Person, die trotz gesetzlichen Verbots tätig geworden ist [=Neukräfte ab dem 16. März 2022 ohne Immunitätsnachweis],

III.D des Erlasses

*Briefkopf Gesundheitsamt
Adresszeile
Az.*

E N T W U R F

Datum

Zustellung per Post mit Zustellungsurkunde

An

für die Einrichtung/das Unternehmen nach § 20a Abs. 3 Satz 1 IfSG tätige Person

Adresszeilen

Bußgeldbescheid

Betroffene(r): ...

Verteidiger: ...¹

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie waren als Person, die ab dem 16. März 2022 in *der Einrichtung/dem Unternehmen ...* tätig werden soll, zumindest *an folgenden Tagen ... und .../ ab dem ... / an den in der folgenden Übersicht aufgezählten Tagen* dort tätig, ohne zuvor bei der Leitung *der Einrichtung/ des Unternehmens* einen gültigen Impf- oder Immunitätsnachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder sich im ersten Drittel einer Schwangerschaft befinden i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4, 3 IfSG (im Folgenden: Immunitätsnachweis), vorgelegt zu haben oder über einen solchen Immunitätsnachweis zu verfügen.

(hier ggf. Übersicht)

Ordnungswidrig handelt, wer

ab dem 16. März 2022 entgegen § 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG eine Tätigkeit in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen aufnimmt wird.

Personen, die ab dem 16. März 2022 in den Einrichtungen und Unternehmen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG tätig werden sollen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen Immunitätsnachweis vorlegen (§ 20a Abs. 3 Satz 5 IfSG i.V.m. § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG).

¹ Sofern bestellt, entfällt andernfalls.

Verletzte Bußgeldvorschrift

§ 73 Abs. 1a Nr. 7g IfSG

Beweismittel

Ordnungswidrigkeitenanzeige ...

Mitteilung des ... (Einrichtung/Unternehmen)

Ihre Einlassung vom ...

Geldbuße	xxx,xx Euro²
Gebühr	xxx,xx Euro³
Auslagen	xx,xx Euro⁴
Gesamtbetrag	xxx,xx Euro

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie **innerhalb von zwei Wochen** ab Zustellung bei ... (*erlassende Behörde*) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Der Einspruch kann bei dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG i.V.m. § 32a Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Der Einspruch muss in deutscher Sprache (§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) verfasst und bis zum Fristablauf eingegangen sein. Der Einspruch kann auch auf die Höhe des Bußgeldes beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG). Sofern Sie eine Begründung des Einspruchs beabsichtigen, bitten wir Sie, diese möglichst mit der Einlegung des Einspruchs zu verbinden.

Falls wir den Bußgeldbescheid trotz eines Einspruchs aufrechterhalten (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG), entscheidet das Amtsgericht aufgrund dieses Bußgeldbescheids über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und die Rechtsfolgen aufgrund einer mündlichen Hauptverhandlung (§ 71 OWiG), ohne an die Höhe der hier festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann – sofern weder Sie noch die Staatsanwaltschaft widersprechen – auch durch schriftlichen Beschluss entscheiden (§ 72 OWiG), wobei es an die Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides gebunden ist.

² abhängig von Dauer, Häufigkeit, Gefährdung und wirtschaftlichen Verhältnissen

³ Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 7 500 Euro, § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG.

⁴Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG, insbesondere Auslagen für die Zustellung

Zahlungsaufforderung

Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist die Geldbuße (Gesamtbetrag) innerhalb weiterer zwei Wochen (also **vier Wochen ab Zustellung**) an die ... (*Bezeichnung der zuständigen Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt*) zu bezahlen (§ 95 Abs. 1 OWiG).

Hinweis auf Erzwingungshaft

Unterbleibt die Zahlung und legen Sie auch eine Zahlungsunfähigkeit nicht dar, kann die Geldbuße durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung und die vom Amtsgericht angeordnete Erzwingungshaft durchgesetzt werden (§ 96 OWiG). Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§ 18, § 93 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen
